C. DIE KULTUSMINISTERKONFERENZ

DIE KULTUSMINISTERKONFERENZ IM ÜBERBLICK

Gründung und Zusammensetzung

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [Kultusministerkonferenz] ist ein Zusammenschluss der für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder. Sie beruht auf einem Übereinkommen der Länder.

Die Kultusministerkonferenz wurde im Jahre 1948, also noch vor der Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Sie ging aus einer „Konferenz der deutschen Erziehungsminister" hervor, die am 19. und 20. Februar 1948 unter Teilnahme von Vertretern aus allen damaligen Besatzungszonen in Stuttgart stattfand. Nachdem den Ministern aus der sowjetischen Zone eine weitere Teilnahme von ihrer Besatzungsmacht nicht erlaubt wurde, vereinbarten die Kultusminister der Länder der drei westlichen Besatzungszonen noch im gleichen Jahr, am 2. Juli 1948, dass ihre Konferenz zu einer ständigen Einrichtung werden sollte. Sie konstituierten sich als „Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder" und errichteten für ihre Zusammenarbeit ein ständiges Sekretariat.

Nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands am 3.Oktober 1990 und der Wiedererrichtung der Länder im Gebiet der ehemaligen DDR traten die Kultusminister der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 7. Dezember 1990 der Kultusministerkonferenz bei; Berlin ist nach der Vereinigung seiner westlichen und östlichen Stadtteile als Ganzes in der Konferenz vertreten.

Aufgaben

Für die Aufgaben der Kultusministerkonferenz ist von Bedeutung, dass die Zuständigkeiten für das Bildungswesen und die Kultur nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 im Wesentlichen bei den Ländern liegen [sog. Kulturhoheit der Länder]. Die Kultusministerkonferenz behandelt nach ihrer Geschäftsordnung „Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen".

Die Länder nehmen in der Konferenz ihre Verantwortung für das Staatsganze auf dem Wege der Selbstkoordination wahr und sorgen in Belangen, die von länderübergreifender Bedeutung sind, für das notwendige Maß an Gemeinsamkeit in Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Eine wesentliche Aufgabe der Kultusministerkonferenz besteht darin, durch Konsens und Kooperation in ganz Deutschland für die Lernenden, Studierenden, Lehrenden und wissenschaftlich Tätigen das erreichbare Höchstmaß an Mobilität zu sichern. Daraus ergeben sich als abgeleitete Aufgaben:

- die Übereinstimmung oder Vergleichbarkeit von Zeugnissen und Abschlüssen zu vereinbaren,
- auf die Sicherung von Qualitätsstandards in Schule, Berufsbildung und Hochschule hinzuwirken,
- die Kooperation von Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Kultur zu befördern.

Die erforderliche Koordination erfolgt in der Regel durch Empfehlungen, Vereinbarungen bzw. Staatsabkommen. Im Sinne von mehr Toleranz und Vielfalt im Bildungswesen soll auf Detailregelungen verzichtet werden. Das gemeinsam vereinbarte Niveau muss Experimente und Innovationen zulassen.

Bei der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Länder ist die Kultusministerkonferenz ein wichtiges Instrument für die Vertretung gegenüber dem Bund und der Europäischen Union sowie für die gemeinsame Darstellung der Länder bei Angelegenheiten der Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Öffentlichkeit. Sie nimmt damit die sich aus dem Kulturföderalismus ergebende gemeinsame Verantwortung der Länder wahr. Zudem begreift sie sich als Forum kritischer Diskussion.

Die Kultusministerkonferenz ist zugleich auch ein Instrument partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund, insbesondere beim notwendigen Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern in der auswärtigen Kulturpolitik sowie der internationalen und europäischen Zusammenarbeit im Bildungswesen und in kulturellen Angelegenheiten, denn der Zuständigkeit des Bundes für die auswärtigen Beziehungen steht innerstaatlich die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für Bildung und Kultur gegenüber. Ähnliches gilt für die berufliche Bildung: Die Regelung der Ausbildung in den Betrieben ist Sache des Bundes, während die Berufsbildung in den Schulen in die Kompetenz der Länder fällt. Die hier notwendige Abstimmung erfolgt auch im Zusammenwirken zwischen Bundesregierung und Kultusministerkonferenz.

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in Sachfragen müssen einstimmig gefasst werden [Einstimmigkeitsprinzip]. Dies folgt aus der Staatsqualität der Länder, derentwegen sie untereinander gleichgestellt sind. Bei der Beschlussfassung führt jedes Land – unabhängig von der Zahl der in der Konferenz vertretenen Minister bzw. Senatoren eines Landes – eine Stimme. Die Beschlüsse sind, soweit es sich nicht um – unter den Bedingungen des jeweiligen Landesrechts – verbindliche Abmachungen zwischen den Kultusverwaltungen im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz handelt, in der Regel gemeinsame politische Willenskundgebungen, die sich überwiegend als Empfehlungen an die Länder richten, deren verfassungsrechtliche Zuständigkeit unberührt bleibt. Das bedeutet, dass diese Beschlüsse - unbeschadet ihrer politischen Relevanz als politische Selbstverpflichtung, im gemeinsam beschlossenen Sinn in den einzelnen Ländern zu handeln – erst dadurch ggf. zu verbindlichem Landesrecht werden, wenn sie von den jeweils zuständigen Landesorganen in Gesetze, Verordnungen u.a. transformiert werden.

Organe und Gremien

Das Plenum

Mitglieder im Plenum der Kultusministerkonferenz sind die Kultusministerinnen und Kultusminister und Kultussenatorinnen und Kultussenatoren der Länder. Soweit das Kultusressort in einem Land in zwei oder auch drei verschiedene Ministerien bzw. Senatsverwaltungen geteilt ist, können auch mehrere Ministerinnen/Minister bzw. Senatorinnen/Senatoren eines Landes an den Plenarsitzungen teilnehmen. Die Mitglieder der Kultusministerkonferenz treten in der Regel etwa vier Mal im Jahr zu Plenarsitzungen zusammen, an denen aus jedem Land außerdem Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kultusministerien der Länder teilnehmen.

Das Plenum beschließt über alle Angelegenheiten der Kultusministerkonferenz, sofern die Entscheidung darüber nicht allgemein oder im Einzelfall einer anderen Stelle übertragen ist. Bei Abstimmungen hat jedes Land eine Stimme. Für Beschlüsse ist Einstimmigkeit der Länder erforderlich. Für Wahlen und Entscheidungen in Personalfragen genügt die Zustimmung von zwei Dritteln der Länder.

Präsidium und Präsident

Das Plenum wählt aus seiner Mitte für jedes Jahr in einem bestimmten Turnus das Präsidium, das aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, drei Vizepräsidenten und bis zu zwei weiteren [kooptierten] Mitgliedern besteht. Die nicht kooptierten Präsidiumsmitglieder gehören dem Präsidium in der Regel 4 Jahre an, wobei nach zwei Amtsjahren als Vizepräsident für das 3. Jahr die Wahl zum Präsidenten erfolgt. Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin dauert ein Jahr. Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Plenarsitzungen und vertritt die Konferenz nach außen.

Mit ihrem grundsätzlichen Reformbeschluss vom Frühjahr 1999 hat die Kultusministerkonferenz zur Verbesserung ihrer Handlungsfähigkeit und zur Effizienzsteigerung ihrer Arbeit die Rolle ihres Präsidiums gestärkt. Danach werden den Präsidiumsmitgliedern feste Aufgabengebiete zugeordnet, für die sie Sprecherrollen übernehmen. Durch die Bindung an feste Ansprechpartner im Präsidium soll die öffentliche Präsenz der Kultusministerkonferenz in wichtigen Aufgabenfeldern gestärkt werden. Um im Plenum wieder mehr Raum für die Diskussion zentraler politischer Themen zu verschaffen, übernimmt das Präsidium auch die Aufgabe, die Notwendigkeit und Machbarkeit von Vorhaben für das Plenum vorzuberaten und der Konferenz Vorschläge für die Vorgehensweise bzw. eine Problemabschätzung zu Beratungsthemen vorzulegen. Das Präsidium übernimmt ferner die Verantwortung für die Tagesordnung der Ministerkonferenzen, wobei es geeignete Themen so vorberät, dass dem Plenum eine schnelle Entscheidung ohne Aussprache ermöglicht wird. Um lange Wege durch die Gremien zu verkürzen, ist das Präsidium ermächtigt, Aufträge direkt dem zuständigen Gremium – in der Regel einem Hauptausschuss – zu erteilen.

Die Amtschefskonferenz

Die Amtschefskonferenz, die im Jahr 1971 aus den bis dahin üblichen Vorkonferenzen zu den Plenarsitzungen der Kultusministerkonferenz hervorgegangen ist, besteht aus den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bzw. den Amtschefinnen oder Amtschefs der Mitglieder der Kultusministerkonferenz. Die Amtschefskonferenz berät wichtige Angelegenheiten für das Plenum der Kultusministerkonferenz vor. Sie entscheidet abschließend in Angelegenheiten, in denen sich nicht das Plenum eine Entscheidung vorbehalten hat oder mit denen das Plenum nicht befasst werden muss. Die für das Plenum geltenden Verfahrensregelungen werden für die Amtschefskonferenz entsprechend angewandt. Vorsitzende oder Vorsitzender der Amtschefskonferenz ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bzw. die Amtschefin oder der Amtschef der jeweils amtierenden Präsidentin oder des jeweils amtierenden Präsidenten.

Ausschüsse und Kommissionen

Vorarbeiten für die Entscheidungen von Plenum und Amtschefskonferenzen leisten die ständigen Ausschüsse mit ihren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen sowie die für die Behandlung einzelner wichtiger Bereiche eingesetzten Kommissionen. Die Ausschüsse und Kommissionen dienen zugleich der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Kultusverwaltungen der Länder und ihren Fachbeamten. Für die Einsetzung und Arbeitsweise von Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstiger Gremien gelten Richtlinien, die von der Kultusministerkonferenz zusammen mit der Geschäftsordnung der Kultusministerkonferenz beschlossen worden sind.

Schulaussschuss

Der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz wurde anlässlich der 5. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 19./20. Oktober 1948 als ständiger Ausschuss eingesetzt. Dem Schulausschuss gehören Vertreter aller Länder an, in der Regel die Leiter der Schulabteilungen der Kultusministerien bzw. entsprechenden Senatsverwaltungen der Stadtstaaten. Der Schulausschuss tritt in der Regel viermal im Jahr zu zweitägigen Sitzungen zusammen, auf denen aktuelle gemeinsam berührende Schulfragen beraten und für eine Beschlussfassung im Plenum bzw. der Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz vorbereitet, bei Einstimmigkeit in bestimmten Fällen auch als Beschlüsse der Kultusministerkonferenz abschließend entschieden werden.

Ausschuss für Hochschule und Forschung

Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz wurde als ständiger Ausschuss anlässlich der 5. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 19./20. Oktober 1948 eingesetzt. Auf Beschluss der 285. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 4./5. März 1999 wurde er in „Ausschuss für Hochschule und Forschung" umbenannt, da er zusätzlich die Aufgaben des früheren Unterausschusses für Forschung übernommen hat. Der Aus-

schuss setzt sich als Hauptausschuss der Kultusministerkonferenz aus den Leitern der Hochschulabteilungen in den Kultus- oder Wissenschaftsministerien bzw. entsprechenden Senatsverwaltungen der Länder zusammen. Er hat in erster Linie die Aufgabe, für die Minister- und Amtschefsberatungen in der Kultusministerkonferenz die entsprechenden Vorberatungen zu führen, erforderliche Vorlagen und Entwürfe zu erarbeiten und der Minister- oder Amtschefskonferenz vorzulegen. Im Übrigen befasst er sich mit einer großen Anzahl von Sachfragen, die einer Koordinierung unter den für das Hochschulwesen und die Forschungsangelegenheiten zuständigen Landesministerien bedürfen.

Kulturausschuss

Der Kulturausschuss wurde anlässlich der 8. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 18./19. Oktober 1949 mit der Bezeichnung „Kunstausschuss" als ständiger Ausschuss der Kultusministerkonferenz eingerichtet. Durch Beschluss der 115. Kultusministerkonferenz am 19./20. Januar 1967 erhielt der Ausschuss die Bezeichnung „Ausschuss für Kunst und Erwachsenenbildung". Mit der Einrichtung eines selbstständigen Ausschusses für Fort- und Weiterbildung durch Beschluss der 249. Kultusministerkonferenz am 7./8. Juni 1990 erhielt der Ausschuss zunächst wieder die Bezeichnung „Kunstausschuss" und dann im Hinblick auf das breitere Aufgabenfeld mit Beschluss des Präsidiums der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1994 die Bezeichnung „Kulturausschuss". Dem Ausschuss gehören die Leiter der Kultur- bzw. der Kunstabteilungen der Kultusministerien der Länder an. In seine Zuständigkeit fallen alle Sparten der allgemeinen Kulturpflege [Film, Fernsehen, Theater, Museen, Musik, bildende Künste einschließlich Kunst- und Musikhochschulen, Denkmalpflege sowie Büchereiwesen].

Ausschuss für Fort- und Weiterbildung

Der Ausschuss für Fort- und Weiterbildung wurde durch Beschluss der 249. Plenarsitzung am 7./8. Juni 1990 als ständiger Ausschuss der Kultusministerkonferenz eingesetzt. Der Ausschuss befasst sich mit allen Fragen der Fort- und Weiterbildung mit Ausnahme der Weiterbildung im Hochschulbereich, die im Hochschulausschuss behandelt wird. Ihm gehören Vertreter aller Länder an, in der Regel die Leiter der für Weiterbildung zuständigen Abteilungen der Kultusministerien. Der Ausschuss für Fort- und Weiterbildung tritt zu etwa drei Sitzungen im Jahr zusammen, auf denen länderübergreifende Themen der Weiterbildung beraten und koordiniert werden. Er ist gleichzeitig Kontaktstelle im Bereich der Weiterbildung zu Einrichtungen in der Europäischen Union, zum Bund, zur Konzertierten Aktion Weiterbildung [KAW] sowie zu den Spitzenverbänden der Weiterbildung.

Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten

Auf Beschluss der 285. Plenarsitzung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 4./5. März 1999 wurden die bisherigen zwei Kommissionen für internationale Angelegenheiten bzw. für Angelegenheiten der Europäischen Union zu einer gemeinsamen Kommission zusammengelegt. Die Kommission hat je

einen Vorsitzenden für europäische und für internationale Angelegenheiten mit je einem Stellvertreter.

Die Kommission für internationale Angelegenheiten wurde auf Beschluss der 170. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 17./18. April 1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1976 eingesetzt. Die Kommission für Angelegenheiten der Europäischen Union [bis zum Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages 1993 Kommission für EG-Angelegenheiten] wurde auf Beschluss der 244. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 15./16. Juni 1989 eingesetzt; sie trat an die Stelle der 1986 geschaffenen Arbeitsgruppe „EG-Fragen" der Kommission für internationale Angelegenheiten.

Die Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten hat die Aufgabe, auf dem Arbeitsgebiet der Kultusministerkonferenz im europäischen und internationalen Bereich beratend und koordinierend tätig zu sein, insbesondere

- eine abgestimmte Auffassung der Kultusministerkonferenz für die Beratungen in den Gremien der Europäischen Union und den internationalen Gremien und Organisationen [z.B. UNESCO, OECD, Europarat] zu erarbeiten,
- die Arbeiten dieser Gremien und Organisationen auszuwerten,
- die Vertretung der Länder der Bundesrepublik Deutschland in den europäischen und internationalen Gremien und Organisationen zu gewährleisten,
- bei der Wahrnehmung der internationalen kulturellen Angelegenheiten partnerschaftlich mit der Bundesregierung zusammenzuarbeiten.

Die Kommission trifft regelmäßig zu gemeinsamen Gesprächen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes zusammen.

Der Kommission gehören Vertreter aller Länder, die Vorsitzenden der Hauptausschüsse und einiger Unterausschüsse, die Ländervertreter in den EU-Ausschüssen sowie der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz an. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden jeweils von einem Amtschef wahrgenommen. Die Kommission verfügt für eilbedürftige Angelegenheiten über Dringlichkeitsausschüsse.

Kommission „Sport"

Die Kommission „Sport" wurde auf Beschluss der 170. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 17./18. April 1975 eingesetzt. Sie setzte mit einem erweiterten Aufgabenfeld die Arbeit der 1970 geschaffenen Ad hoc-Kommission Schulsport fort, an deren Stelle sie trat. Die Kommission „Sport" befasst sich mit Fragen des Schulsports, des Hochschulsports und des Sports im Rahmen der Erwachsenenbildung und wirkt auf diesen Gebieten an der Vorbereitung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz mit. Außerdem nimmt sie Aufgaben der Repräsentation der Kultusministerkonferenz gegenüber den Sportverbänden wahr.

Seit einigen Jahren beschäftigt sie sich verstärkt mit Fragen der internationalen Kooperation im Sport. So ist z.B. die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 15. Mai 1987 der Internationalen Schulsportföderation [ISF] beigetreten. Der Kommission „Sport" obliegt es, die Interessen der Länder bei der Durchführung der Veranstaltungen der ISF wahrzunehmen. Daneben wirkt die Kommission „Sport" im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit am Ausbau deutsch-französischer Sportbegegnungen mit. Ferner ist die Kommission mit Fragen der Sportentwicklung in der Europäischen Union befasst. Der Kommission „Sport" gehören Vertreter aller Länder an.

Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland

Der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland wurde auf Grund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8./9. Oktober 1992 durch eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und der Kultusministerkonferenz der Länder vom 16. November 1992 eingesetzt. Er setzt die Arbeit des 1951 eingerichteten Auslandschulausschusses der Kultusministerkonferenz [zuletzt Unterausschusses für das Auslandschulwesen des Schulausschusses] fort. Ihm gehören je ein Vertreter der Landeskultusverwaltungen sowie der Leiter des Schulreferats des Auswärtigen Amtes und der Leiter der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen im Bundesverwaltungsamt an. Der Ausschuss ist mit der Wahrnehmung der Zusammenarbeit zwischen der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigem Amt in den Bereichen Auslandsschulen, Europäische Schulen und Förderung des deutschen Sprachunterrichts im Ausland beauftragt. Er berät sowohl die grundsätzlichen Fragen der Deutschen Schulen im Ausland als auch pädagogische, schul- und unterrichtsorganisatorische Einzelfragen und nimmt zu aktuellen Problemen des Auslandsschulwesens Stellung. Mit dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II, ermöglicht er Schulabsolventen im Ausland, die für ein Studium in Deutschland erforderlichen Deutschkenntnisse zu erwerben. Vom Ausschuss werden auch die Belange der an den Auslandsschulen tätigen Lehrkräfte, vor allem der von den Unterrichtsverwaltungen der Länder für den Auslandsdienst beurlaubten Lehrer, wahrgenommen.

Gemeinsame Kommission für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen

Rechtliche Grundlage für die überregionale Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen ist die „Vereinbarung der Länder über die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen gemäß § 9 Hochschulrahmengesetz" vom 25. Februar 1988 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 05. Juli 1991. Aufgrund dieser Vereinbarung wurde von den für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien und der Hochschulrektorenkonferenz eine Gemeinsame Kommission für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen [Gemeinsame Kommission] gebildet, die an die Stelle der Zentralen Kommission für die Studienreform getreten ist. Die Gemeinsame Kommission hat am 28. Juni 1988 ihre Arbeit aufgenommen.

Der Arbeitsauftrag der Gemeinsamen Kommission ergibt sich aus § 3 der Vereinbarung. Danach hat die Gemeinsame Kommission insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels durch eine entsprechende Gestaltung der Prüfungsordnungen vorzubereiten. Dazu gehören in erster Linie die Erarbeitung von Muster-Rahmenordnungen bzw. Allgemeinen Bestimmungen für Diplom- und Magisterprüfungsordnungen sowie die Erstellung von Rahmenordnungen für die Prüfungen in den einzelnen Diplom- und Magisterstudiengängen. Die Rahmenprüfungsordnungen werden von der Kultusministerkonferenz im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz als Empfehlungen im Sinne von § 9 Abs. 2 HRG beschlossen. Die Rahmenprüfungsordnungen sowie die Fachspezifischen Bestimmungen für die Magisterprüfung dienen den für das Hochschulwesen zuständigen Landesministern als Maßstab für die Genehmigung der örtlichen Prüfungsordnungen.

Die Einführung der Bachelor- und Masterabschlüsse durch die HRG-Novelle vom 20. August 1998 hat zu einer weitreichenden Veränderung der Studienstruktur und des Systems der Hochschulabschlüsse in Deutschland geführt. Die neuen Studiengänge erfordern insbesondere ein neues Qualitätssicherungssystem. Dem haben Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz mit der Einführung eines Akkreditierungsverfahrens Rechnung getragen [Beschlüsse vom 6. Juli und vom 3. Dezember 1998]. Diese Entwicklungen sowie erhebliche Kritik an der bisher praktizierten Qualitätssicherung über Rahmenprüfungsordnungen – insbesondere seitens der Hochschulrektorenkonferenz, die mit Beschluss vom 3. Juli 2001 die Mitarbeit an der Erarbeitung neuer Rahmenordnungen aufgekündigt hat – machten es erforderlich, das Qualitätssicherungssystem insgesamt auf eine neue Grundlage zu stellen.

Die Kultusministerkonferenz hat deshalb in ihrem Beschluss zur künftigen Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland [Beschluss vom 1. März 2002] entschieden, die bisher parallel bestehenden Instrumentarien und Verfahren der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen und der Akkreditierung zusammenzuführen und hierzu die Wahrnehmung der ländergemeinsamen Aufgabe nach § 9 HRG auf das Akkreditierungsverfahren zu übertragen. Über von der Kultusministerkonferenz im Einzelnen noch festzulegende Strukturvorgaben tragen die Länder im Akkreditierungsverfahren gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

Mit der Ablösung des bisherigen Systems der Rahmenprüfungsordnungen und der Übertragung der ländergemeinsamen Aufgabe nach § 9 HRG auf das Akkreditierungsverfahren entfällt die Grundlage für die in Ausführung von § 9 HRG geschlossene Vereinbarung der Länder über die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen, auf die die Arbeit der Gemeinsamen Kommission gegründet ist. Die Aufgabe der Gemeinsamen Kommission ist daher mit Beschlussfassung über die in ihrer 55. Sitzung am 25./26. September 2002 verabschiedeten Rahmenordnungen beendet.

Die Gemeinsame Kommission hat im Laufe ihrer 14jährigen Tätigkeit Muster-Rahmenordnungen für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an Fachhochschulen und Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen vorgelegt. Ferner wurden insgesamt 58 Rahmenprüfungsordnungen und Fachspezifische Bestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge verabschiedet, von denen 54 durch übereinstimmende Beschlüsse von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz sowie eine durch Beschluss der Kultusministerkonferenz in Kraft gesetzt wurden. Die Muster-Rahmenordnungen für Diplomprüfungen an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen behalten ebenso wie die bestehenden Rahmenprüfungsordnungen und Fachspezifischen Bestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge ihre Gültigkeit bis zu einer Entscheidung der Kultusministerkonferenz über die Ablösung der Rahmenordnungen und Fachspezifischen Bestimmungen durch das Akkreditierungsverfahren.

GESCHÄFTSORDNUNG DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

gemäß Beschluss vom 19. November 1955 i.d.F. vom 5.10.2000

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [Kultusministerkonferenz] behandelt Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen.

Sie hat sich die nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

A. ORGANE DER KONFERENZ

Organe der Konferenz sind das Plenum, das Präsidium und die Präsidentin oder der Präsident.

I. Plenum

1. Das Plenum besteht aus den Kultusministerinnen oder Kultusministern und Kultussenatorinnen oder Kultussenatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [Mitglieder der Kultusministerkonferenz]. Die Mitglieder der Kultusministerkonferenz können sich in den Plenarsitzungen vertreten lassen. An den Plenarsitzungen können aus jedem Land weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter teilnehmen.

2. Das Plenum beschließt über alle Angelegenheiten der Kultusministerkonferenz, sofern die Entscheidung darüber nicht allgemein oder im Einzelfall einer anderen Stelle übertragen ist. Auch der Haushalt [einschließlich des Stellenplans] des Sekretariats und der gemeinsam finanzierten Einrichtungen sowie gemeinsame Zuschüsse werden vom Plenum beschlossen.

   Beschlüsse, die der Zustimmung anderer Landesstellen bedürfen, werden erst wirksam, wenn diese Zustimmung in jedem der betroffenen Länder herbeigeführt worden ist.

3. Das Plenum wählt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Kultusministerkonferenz.

4. Sitzungen des Plenums werden bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Ländern von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Bei Bedarf können getrennte Beratungen der für die Bildungspolitik, die Hochschulpolitik oder die Kul-

turpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren anberaumt werden.

5. Die Einladungen mit Angabe aller Beratungspunkte sind drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der Kultusministerkonferenz zuzusenden. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird und die Beratung in der nächsten Plenarsitzung oder der nächsten Amtschefskonferenz nicht abgewartet werden kann oder eine Beschlussfassung im Schriftverfahren nicht möglich ist. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Land spätestens vier Wochen vor einer Plenarsitzung beantragt wird. Rundschreiben zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern der Kultusministerkonferenz zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden.

   Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der entsprechende Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt, sofern kein dringender Beratungsbedarf besteht. Jeder Vorlage für das Plenum ist ein Vorblatt beizufügen, welches das Beratungsziel und den Beschlussvorschlag, den Anlass bzw. Auftrag, den wesentlichen Sachverhalt und die Problemstellung darlegt sowie einen Abschnitt Kosten/Finanzierung enthält.

6. Bei Abstimmungen hat jedes Land eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Land ist möglich. Für Beschlüsse ist Einstimmigkeit der Länder erforderlich. Für Wahlen und Entscheidungen in Personalfragen genügt die Zustimmung von zwei Dritteln der Länder; Verfahrensbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sekretariat spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Kultusministerkonferenz übersandt wird. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an das Sekretariat zu richten.

8. Zur Abkürzung von Verfahren können Beschlüsse der Kultusministerkonferenz im Schriftverfahren herbeigeführt werden. Das Verfahren wird durch ein Rundschreiben des Sekretariats eingeleitet, in dem auf das eingeleitete Schriftverfahren und die Ausschlussfrist hingewiesen wird. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen [von der Absendung des Rundschreibens an gerechnet] keine Einwendungen gegen ihn erhoben worden sind. Das Zustandekommen und das Datum des Beschlusses werden den Mitgliedern der Kultusministerkonferenz durch Rundschreiben vom Sekretariat mitgeteilt.

II. Präsidium und Präsident

1. Das Plenum wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie zwei weiteren kooptierten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Präsidiums können sich in Ausnahmefällen durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bzw. Amtschefinnen oder Amtschefs vertreten lassen.

2. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten dauert ein Jahr. Ihr geht grundsätzlich eine zweijährige Tätigkeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident voraus. An die Präsidentschaft schließt sich ein weiteres Jahr als Vizepräsidentin oder Vizepräsident an.

3. Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Tagesordnung für die Plenarsitzungen auf. Sie bzw. er leitet die Plenarsitzungen und vertritt die Kultusministerkonferenz nach außen. Im Falle der Verhinderung wird sie bzw. er durch eine der Vizepräsidentinnen oder einen der Vizepräsidenten vertreten.

4. Den Mitgliedern des Präsidiums werden zu Beginn jeden Jahres Aufgabengebiete zugeordnet, für die sie Sprecherrollen für die Kultusministerkonferenz übernehmen. Dem 3. Vizepräsidenten ist die Übernahme einer Sprecherrolle freigestellt. Die kooptierten Mitglieder übernehmen keine Sprecherrollen.

5. Das Präsidium stellt für jedes Geschäftsjahr ein politisches Arbeitsprogramm der Kultusministerkonferenz auf, welches Vorhaben enthält, die verfassungsrechtlich notwendig bzw. wegen ihrer überregionalen Bedeutung erforderlich sind. Das Arbeitsprogramm wird vom Plenum beschlossen.

6. Das Präsidium berät wichtige Plenarangelegenheiten vor. Es kann den Gremien der Kultusministerkonferenz Aufträge erteilen.

7. Das Präsidium ist befugt, durch einstimmigen Beschluss über unaufschiebbare Angelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten der Europäischen Union, anstelle des Plenums der Kultusministerkonferenz zu entscheiden. Für die Beschlussfassung ist die Mitwirkung der Hälfte der Präsidiumsmitglieder notwendig. Die Mitglieder des Plenums sind unverzüglich mit Rundschreiben über den Inhalt des Beschlusses zu unterrichten.

8. Das Präsidium beschließt über die Einstellung der Bediensteten des höheren Dienstes im Sekretariat. Die Zustimmung des Präsidiums zu einer Einstellung ist erteilt, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Unterrichtung der Präsidiumsmitglieder über einen Einstellungsvorschlag des Generalsekretärs kein Einspruch gegen diesen Vorschlag erhoben wurde. Das Präsidium kann den Generalsekretär ermächtigen, über die befristete Einstellung von Bediensteten des höheren Dienstes zu entscheiden.

B. AMTSCHEFSKONFERENZ

Die Amtschefskonferenz besteht aus den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bzw. den Amtschefinnen oder Amtschefs der Mitglieder der Kultusministerkonferenz; eine Vertretung ist zulässig. Die Amtschefskonferenz berät wichtige Angelegenheiten für das Plenum der Kultusministerkonferenz vor. Sie entscheidet abschließend in Angelegenheiten, in denen sich nicht das Plenum eine Entscheidung vorbehalten hat oder mit denen das Plenum nicht befasst werden muss. Die für das Plenum geltenden Verfahrensregelungen sind für die Amtschefskonferenz entsprechend anzuwenden. Vorsitzende oder Vorsitzender der Amtschefskonferenz ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bzw. die Amtschefin oder der Amtschef der jeweils amtierenden Präsidentin oder des jeweils amtierenden Präsidenten.

C. KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE, MINISTER- UND AMTSCHEFSARBEITSGRUPPEN

Für die Bearbeitung einzelner Sachgebiete werden von der Kultusministerkonferenz Kommissionen und Ausschüsse eingesetzt. Für die Einsetzung und Arbeitsweise von Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstiger Gremien gelten die anliegenden Richtlinien. Zur Erledigung spezieller Arbeitsaufträge kann das Plenum, die Amtschefskonferenz oder das Präsidium Minister- oder Amtschefsarbeitsgruppen einsetzen. Diesen Arbeitsgruppen sollen die Vorsitzenden der jeweils fachlich betroffenen Ständigen Kommissionen bzw. Hauptausschüsse angehören. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen können sich in deren Sitzungen grundsätzlich nicht vertreten lassen.

D. SEKRETARIAT

1. Die laufenden Arbeiten der Kultusministerkonferenz werden vom Sekretariat erledigt. Hierzu gehören insbesondere die Geschäftsführung für die Sitzungen des Präsidiums, des Plenums, der Amtschefskonferenz sowie der Kommissionen und Ausschüsse, die Bearbeitung der sich aus der Zusammenarbeit mit dem Bund und überregionalen Institutionen sowie der sich aus der internationalen kulturellen Zusammenarbeit ergebenden Vorhaben, Angelegenheiten der im Rahmen der Kultusministerkonferenz gemeinsam finanzierten Einrichtungen und die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Zahl und Vergütung der Bediensteten des Sekretariats bestimmt der jährlich vom Plenum zu beschließende Entwurf des Stellenplans, der gemäß § 2 des Abkommens über das Sekretariat der Zustimmung durch die Finanzministerkonferenz bedarf.

3. Das Sekretariat wird von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär geleitet. Sie bzw. er ist auch Beauftragte/r für den Haushalt. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist Vorgesetzte/r der Bediensteten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz. Sie bzw. er ist an Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten gebunden.

4. Die gemäß Stellenplan vorgesehenen Bediensteten der Vergütungsgruppe III BAT und niedriger werden von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär angestellt und entlassen.

5. Die Kosten für das Sekretariat und andere von der Kultusministerkonferenz finanzierte oder unterstützte Einrichtungen und Maßnahmen tragen die Länder gemeinsam. Sie werden nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt. Die Haushaltsführung und Rechnungslegung des Sekretariats ist vom Rechnungshof des Sitzlandes zu prüfen.

RICHTLINIEN FÜR DIE EINSETZUNG UND ARBEITSWEISE VON GREMIEN DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

Die nachstehenden Richtlinien dienen der Ausführung der Geschäftsordnung, Teil C.

1. Einsetzung von Gremien

[1] Die Kultusministerkonferenz hat folgende Ständige Kommissionen und Hauptausschüsse:

- Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten
- Verwaltungskommission
- Kommission „Sport"
- Schulausschuss
- Ausschuss für Hochschule und Forschung
- Kulturausschuss
- Ausschuss für Fort- und Weiterbildung
- Filmausschuss
- Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

In den Ständigen Kommissionen und Hauptausschüssen – mit Ausnahme der Verwaltungskommission – sollen alle Länder vertreten sein. Dies gilt auch für den Unterausschuss für Berufliche Bildung in seiner Eigenschaft als Gremium der Kultusministerkonferenz zur Abstimmung mit dem Bund in Angelegenheiten der Berufsausbildung. Die Vertretung in den Hauptausschüssen soll möglichst auf Abteilungsleiterinnen- oder Abteilungsleiterebene erfolgen.

Dem Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland [BLASchA]. gehören außer den Vertreterinnen oder Vertretern aller Länder die Leiterin oder der Leiter des Schulreferats im Auswärtigen Amt und die Leiterin oder der Leiter der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen im Bundesverwaltungsamt als Mitglieder an.

[2] Die Ständigen Kommissionen und Hauptausschüssen können mit Einwilligung der Amtschefskonferenz/des Plenums für wichtige Teilbereiche ihres Sachgebietes Ständige Unterkommissionen bzw. Unterausschüsse einsetzen. Sie können selbstständig Berichterstatter bestellen. Zur Erledigung von Aufträgen des Plenums/der Amtschefskonferenz können die Ständigen Kommissionen und Hauptausschüsse selbstständig auftragsbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Die Amtschefskonferenz ist hierüber zu unterrichten Die Aufträge sind im Einsetzungsbeschluss festzulegen und zu befristen. Mit Erledigung des Auftrages sind die Arbeitsgruppen aufgelöst.

2. Verkürztes Verfahren*

[1] Bei Beratungsmaterien, die nicht in der Amtschefskonferenz oder im Plenum erörtert werden müssen, sind die Ständigen Kommissionen und Hauptausschüsse ermächtigt, für die Kultusministerkonferenz abschließend zu entscheiden.

[2] Eine Beschlussfassung im verkürzten Verfahren ist nur möglich, wenn der Beschluss ohne Gegenstimme zustande gekommen ist. Beschlüsse im verkürzten Verfahren sind in der Niederschrift über die Ergebnisse der Beratungen des Gremiums, in dem sie gefasst wurden, als Beschlüsse der Kultusministerkonferenz kenntlich zu machen.

[3] Beschlüsse im verkürzten Verfahren werden wirksam, wenn kein Land innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Versendung der Ergebnisniederschrift schriftlich beantragt, dass die nächste Amtschefskonferenz über die Angelegenheit berät. Das Wirksamwerden des Beschlusses wird den Mitgliedern der Kultusministerkonferenz durch Rundschreiben vom Sekretariat mitgeteilt.

[4] Beschlüsse im verkürzten Verfahren tragen das Datum der Beschlussfassung.

3. Vorsitz

[1] Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen und der Hauptausschüsse werden vom Plenum gewählt. Für die Unterkommissionen und Unterausschüsse wird die oder der Vorsitzende auf Vorschlag der Ständigen Kommissionen bzw. des Hauptausschusses vom Plenum/von der Amtschefskonferenz gewählt. Die Vorsitzenden der Unterkommissionen und Unterausschüsse sollen in der Regel Mitglieder der Hauptausschüsse sein. Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

[2] Die Vorsitzenden für die Arbeitsgruppen werden durch die Hauptausschüsse bestimmt. Sie sollen in der Regel Mitglieder des Hauptausschusses sein.

[3] Die Vorsitzenden berufen die Gremien nach Bedarf ein. Sie haben die Gremien einzuberufen, wenn mindestens zwei im jeweiligen Gremium vertretene Länder die Einberufung verlangen.

[4] Soweit es sich nicht um Grundsatzangelegenheiten handelt, können die Vorsitzenden in Eilfällen geschäftsführend für das jeweilige Gremium tätig werden [z.B. Stellungnahmen abgeben, Benennungsvorschläge unterbreiten oder über Benennungen entscheiden]. Hiervon ist das jeweilige Gremium unverzüglich zu unterrichten.

*) Das von der Kultusministerkonferenz am 3.12.1993 beschlossene KMK-Verfahren in Angelegenheiten der Europäischen Union bleibt unberührt.

4. Weitere Teilnehmer an Sitzungen

[1] Die Ständigen Kommissionen und Hauptausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige oder Vertreterinnen oder Vertreter anderer Dienststellen und Organisationen hinzuzuziehen. Bei den Unterkommissionen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen entscheiden hierüber die Ständigen Kommissionen bzw. die Hauptausschüsse.

[2] Für Anhörungen von Verbänden und Organisationen zu Beratungsergebnissen der Ständigen Kommissionen und der Hauptausschüsse ist die Zustimmung des Plenums/der Amtschefskonferenz erforderlich.

5. Sitzungsort

Die Sitzungen der Gremien finden grundsätzlich am Sitzort des Sekretariats [Bonn oder Berlin] statt.

6. Tagesordnung und Vorbereitung der Sitzungen

[1] Die Vorsitzenden stellen die vorläufige Tagesordnung auf. Von Mitgliedern oder von einem Land beantragte Beratungsgegenstände sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Die endgültige Tagesordnung stellt das Gremium fest. Der Entwurf der vorläufigen Tagesordnung der Sitzungen der Hauptausschüsse und der Unterausschüsse wird vor der Versendung an die Mitglieder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär vorgelegt, die oder der die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte, den Koordinierungsbedarf und die Verbindung zur Auftragslage prüft.

[2] Das Sekretariat versendet die Einladungen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung drei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums der Kultusministerkonferenz.

[3] Die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte soll schriftlich vorbereitet werden, insbesondere durch Arbeitspapiere mit formulierten Beschluss- und Verfahrensvorschlägen. Die Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern der Gremien spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen nachgereicht werden.

7. Beratung und Beschlussfassung

[1] Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, wobei jedes Land eine Stimme hat.

[2] In Gremien, in denen alle Länder vertreten sind, kann jedes Mitgliedsland bei seiner Verhinderung ein anderes Mitgliedsland zur Stimmabgabe ermächtigen. In anderen Gremien finden Abstimmungen nicht statt.

[3] Länder, die in einem Gremium nicht vertreten sind, können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen oder sich schriftlich zu den Beratungsgegenständen äußern.

8. Beschlussfassung im Schriftverfahren

Beschlüsse können in Ausnahmefällen im Schriftverfahren gefasst werden. Schriftverfahren sind jedoch nur durchzuführen, wenn dies aus Termingründen zur Beschleunigung der Angelegenheit notwendig oder zur Vermeidung bzw. Entlastung einer Sitzung zweckmäßig ist. Ein einstimmiger Beschluss ist zustande gekommen, wenn innerhalb einer Frist von drei Wochen vom Tag der Absendung des Rundschreibens des Sekretariats an gerechnet keine Einwendungen gegen ihn erhoben worden sind. Auf das Schriftverfahren und die Ausschlussfrist ist in dem Rundschreiben hinzuweisen.

9. Niederschrift

Über das Ergebnis der Beratungen ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist zwei Wochen nach der Sitzung als Rundschreiben des Sekretariats zu versenden. Einwendungen sind spätestens zwei Wochen nach Absendung der Niederschrift an das Sekretariat zu richten. Über Einwendungen entscheidet das Gremium.

10. Berichte der Ständigen Kommissionen und Hauptausschüsse

[1] Die Ständigen Kommissionen und die Hauptausschüsse berichten in knapper Form mündlich oder schriftlich der Amtschefskonferenz/dem Plenum nach Bedarf über wesentliche Ergebnisse ihrer Arbeiten.

[2] Die den Ständigen Kommissionen und Hauptausschüssen zugeordneten Gremien berichten in den Ständigen Kommissionen bzw. in den Hauptausschüssen.

11. Übersicht über die Gremien

Das Sekretariat gibt jährlich eine Übersicht über die bestehenden Gremien durch Rundschreiben bekannt.

12. Länderumfragen

Zu Themen, bei denen ein spezieller Informationsbedarf eines Landes oder weniger Länder besteht und die keiner Beratung in den Gremien bedürfen, werden die Umfrage und Auswertung von diesem Land bzw. einem dieser Länder durchgeführt.

MITGLIEDER DES PLENUMS

Stand: März 2003

Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minister Prof. Dr. Peter Frankenberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerin Dr. Annette Schavan

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Staatsminister Hans Zehetmair

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Staatsministerin Monika Hohlmeier

Berlin

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Senator Dr. Thomas Flierl

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
Senator Klaus Böger

Brandenburg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Ministerin Prof. Dr. Johanna Wanka

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Minister Steffen Reiche

Bremen

Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Senator Willi Lemke

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport
Senator Dr. Kuno Böse

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung
Senator Jörg Dräger, Ph.D

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bildung und Sport
Senator Rudolf Lange

Freie und Hansestadt Hamburg, Kulturbehörde - Brandenburger Haus
Senatorin Dr. Dana Horáková

Hessen

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Staatsministerin Ruth Wagner

Hessisches Kultusministerium
Staatsministerin Karin Wolff

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minister Prof. Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Minister Lutz Stratmann

Niedersächsisches Kultusministerium
Minister Bernd Busemann

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ministerin Ute Schäfer

Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ministerin Hannelore Kraft

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Minister Dr. Michael Vesper

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Minister Harald Schartau

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz
Staatsminister Prof. Dr. Jürgen Zöllner

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
des Landes Rheinland-Pfalz
Staatsministerin Doris Ahnen

Saarland

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
Minister Jürgen Schreier

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Staatsminister Dr. Matthias Rößler

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Staatsminister Prof. Dr. Karl Mannsfeld

Sachsen-Anhalt

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt
Minister Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
Ministerin Ute Erdsiek-Rave

Thüringen

Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Ministerin Prof. Dr.-Ing. habil. Dagmar Schipanski
Präsidentin der Kultusministerkonferenz 2002

Thüringer Kultusministerium
Minister Dr. Michael Krapp

MITGLIEDER DER AMTSCHEFSKONFERENZ

Stand: März 2003

Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Ministerialdirektor Wolfgang Fröhlich

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerialdirektor Thomas Halder

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Ministerialdirektor Dr. Wolfgang Quint

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Ministerialdirektor Josef Erhard

Berlin

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Bereich Wissenschaft und Forschung: Staatssekretär Dr. Peer Pasternack
Bereich Kultur: Staatssekretär/in N.N.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
Staatssekretär Thomas Härtel

Brandenburg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Staatssekretär Dr. Christoph Helm

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Staatssekretär Frank Szymanski

Bremen

Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Staatsrat Rainer Köttgen

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport
Staatsrätin Elisabeth Motschmann

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung
Staatsrat Prof. Dr. Roland Salchow

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bildung und Sport
Staatsrat Dr. Reinhard Behrens

Freie und Hansestadt Hamburg, Kulturbehörde - Brandenburger Haus
Staatsrat Gert Hinnerk Behlmer

Hessen

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Staatssekretär Frank Edgar Portz

Hessisches Kultusministerium
Staatssekretär Dr. Hartmut Müller-Kinet

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Staatssekretär Dr. Manfred Hiltner

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Staatssekretär Dr. Josef Lange

Niedersächsisches Kultusministerium
Staatssekretär Hartmut Saager

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Staatssekretär Dr. Elmar Schulz-Vanheyden

Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Staatssekretär Hartmut Krebs

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Staatssekretär Manfred Morgenstern

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Staatssekretär Dr. Josef Fischer

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz
Staatssekretär Roland Härtel

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
des Landes Rheinland-Pfalz
Staatssekretär Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig

Saarland

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
Staatssekretär Hansgünter Lang

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Staatssekretär Dr. Frank Schmidt

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Staatssekretär Günther Portune

Sachsen-Anhalt

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt
Bereich Bildung: Staatssekretär Winfried Willems
Bereich Wissenschaft und Kultur: Staatssekretär Wolfgang Böhm

Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
Bereich Bildung: Staatssekretär Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann
Bereich Wissenschaft, Forschung und Kultur: Staatssekretär Dr. Hellmut Körner

Thüringen

Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Staatssekretär Dr. Jürgen Aretz

Thüringer Kultusministerium
Staatssekretär Hermann Ströbel

VORSITZENDE DER AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

Stand: 2003

Schulausschuss

Ministerialdirigent KLAUS KARPEN, Schleswig Holstein

Ausschuss für Hochschule und Forschung

Ministerialdirigent HANS-JÜRGEN MÜLLER-ARENS, Baden-Württemberg

Kulturausschuss

Ministerialdirigent TONI SCHMID, Bayern

Filmausschuss der Länder

Ministerialdirigent DR. KONRAD SCHACHT, Hessen

Ausschuss für Fort- und Weiterbildung

Ministerialdirigent DR. PETER KRUG, Rheinland-Pfalz

Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten

internationale Angelegenheiten: Ministerialdirektor WOLFGANG FRÖHLICH, Baden-Württemberg

europäische Angelegenheiten: Staatssekretär HARTMUT KREBS, Nordrhein-Westfalen

Kommission „Sport"

Ministerialdirektor THOMAS HALDER, Baden-Württemberg

Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland

Oberschulrätin DR. EVA-MARIA KABISCH, Berlin
Vortragender Legationsrat I.Klasse WERNER LAUK, Auswärtiges Amt

PLENARSITZUNGEN 2002/2003

2002

297.	Kultusministerkonferenz	28. Feb./1. März 2002	Berlin
298.	Kultusministerkonferenz	23./24. Mai 2002	Eisenach
299.	Kultusministerkonferenz	17./18. Oktober 2002	Würzburg
300.	Kultusministerkonferenz	5. Dezember 2002	Bonn

2003

301.	Kultusministerkonferenz	6./7. März 2003	Berlin
302.	Kultusministerkonferenz	12./13. Juni 2003	Rostock
303.	Kultusministerkonferenz	9./10. Oktober 2003	Darmstadt
304.	Kultusministerkonferenz	4. Dezember	Bonn

DAS SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

Die Kultusministerkonferenz verfügt über ein ständiges Sekretariat in Bonn sowie ein Berliner Büro im Wissenschaftszentrum am Gendarmenmarkt, mit dem die Konferenz auch in der Hauptstadt präsent und arbeitsfähig ist.

Leiter des Sekretariats ist der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin der Kultusministerkonferenz. Er bzw. sie hat einen ständigen Vertreter. Das Sekretariat erledigt die laufenden Arbeiten der Kultusministerkonferenz. Es bereitet insbesondere die Plenar-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen der Kultusministerkonferenz vor und ist mit der Auswertung und ggf. Durchführung der Beratungsergebnisse befasst.

Zu seinen weiteren Aufgaben gehört die laufende Unterrichtung der Organe und Ausschüsse über Pläne und Maßnahmen von Bundesstellen und überregionalen Organisationen. Es ist außerdem gemeinsame Kontaktstelle der Kultusministerien der Länder zu den Behörden des Bundes, überregionalen Institutionen und Verbänden. Insbesondere nimmt das Sekretariat auch internationale Aufgaben und Kontakte der Länder war, u.a. durch Spezialeinrichtungen für das Auslandsschulwesen, den internationalen Austausch im Schulbereich und die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise. Über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz erfolgt ferner die gemeinsame Finanzierung einer Reihe überregionaler Einrichtungen durch die Länder.

Auf Grund eines Abkommens der Länder vom Juni 1959 ist das Sekretariat eine Dienststelle des Landes Berlin, dem die Kosten für das Sekretariat von den anderen Ländern anteilmäßig erstattet werden. Seine fachlichen Weisungen erhält das Sekretariat vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz.

Das Sekretariat gliedert sich in einzelne Abteilungen. Dazu gehören neben den Abteilungen, die der Koordinierungsarbeit der Kultusministerkonferenz dienen [Schulen/Auslandsschulen/ Fort- und Weiterbildung, Hochschulen/Wissenschaft/Kultur] eine Abteilung für allgemeine Dienste [u.a. Haushalt, Statistik und Dokumentation], eine Abteilung für internationale Angelegenheiten sowie die Abteilungen für besondere überregionale Dienste, nämlich

- der Pädagogische Austauschdienst
- die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und
- die Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen.

Angegliedert ist dem Sekretariat außerdem die Geschäftsstelle nach § 9 des Hochschulrahmengesetzes für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen.

ABKOMMEN ÜBER DAS SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

vom 20. Juni 1959

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister;

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Präsidenten des Senats;

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat;

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten;

haben über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart:

§ 1

[1] Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister [Kultusministerkonferenz] und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung.

[2] Das Sekretariat hat seinen Sitz am Sitz der Bundesregierung.

[3] Die Bediensteten des Sekretariats sind Bedienstete des Landes Berlin. Beamte und Angestellte werden auf Vorschlag der Kultusministerkonferenz eingestellt, ernannt und entlassen. Für den Vorschlag auf Ernennung und Entlassung des Leiters des Sekretariats [Generalsekretär] ist ein Beschluss des Plenums der Kultusministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich.

[4] Das Recht, dem Sekretariat fachliche Weisungen zu erteilen, steht dem Präsidium der Kultusministerkonferenz zu.

[5] Der Generalsekretär und die anderen Bediensteten unterstehen der Dienstaufsicht des Senators für Volksbildung des Landes Berlin. Die Dienstaufsicht über die anderen Bediensteten übt der Senator für Volksbildung durch den Generalsekretär aus.

§ 2

Das Plenum der Kultusministerkonferenz stellt jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages des Sekretariats auf. Er bedarf der Zustimmung der Finanzminister der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3

[1] Das Land Berlin verpflichtet sich, in seinen Haushaltsplan des Sekretariat nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und der Finanzminister [§ 2] aufzunehmen.

[2] Die Länder verpflichten sich, dem Land Berlin den rechnungsmäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. Der Anteil eines jeden Landes wird durch Umlage des rechnungsmäßigen Zuschussbetrages auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl ermittelt. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haus-

haltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. September desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

[3] Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Lande Berlin geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Berlin leitet nach Abschluss des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis der Kultusministerkonferenz zur Stellungnahme zu.

. Der Senator für Volksbildung des Landes Berlin wirkt auf Wunsch der Kultusministerkonferenz darauf hin, dass bei der Beratung der Landeshaushaltsrechnung in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses auch Vertretern der Kultusministerkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 4

Das Land Berlin verpflichtet sich, mit Inkrafttreten dieses Abkommens in die mit den Bediensteten des Sekretariats bestehenden Dienstverhältnisse einzutreten.

§ 5

Das Land Berlin übernimmt mit Inkrafttreten dieses Abkommens die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einrichtungsgegenstände und die Bücherei des Sekretariats.

§ 6

[1] Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist für die Dauer von vier Jahren unkündbar. Nach Ablauf dieser Zeit kann es mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende des Haushaltsjahres von jedem Land gekündigt werden. Die Kündigung durch ein Land bewirkt, dass das Abkommen mit Wirkung für alle Länder außer Kraft tritt.

[2] Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern.

§ 7

[1] Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so ist das Sekretariat aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschrif-

ten des Landes Berlin über die beamtenrechtlichen Folgen bei der Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

[2] Die Länder sind verpflichtet, dem Lande Berlin alle in Ausführung dieses Abkommens entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Abkommens hinaus bestehen bleiben, anteilig zu erstatten. Maßgebend ist das Verhältnis der Anteile nach § 3 Abs. 2 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

[3] Über die Verwendung der Geschäftsräume und über das dem Sekretariat dienende Vermögen beschließen die Finanzminister und die Kultusminister der Länder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Dieses Abkommen tritt am 1. April 1960 in Kraft. Die von den Ländern ausgefertigten Urkunden dieses Abkommens werden bei der Senatskanzlei des Landes Berlin bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt.

Kiel, den 20. Juni 1959

ABKOMMEN DER LÄNDER ÜBER DEN BEITRITT DER LÄNDER BRANDENBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN, SACHSEN, SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN ZUM ABKOMMEN ÜBER DAS SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

vom 25. Oktober 1991

Die Regierungen der Länder

Baden-Württemberg	Bayern
Berlin	Brandenburg
Bremen	Hamburg
Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	Saarland
Sachsen	Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Thüringen

schließen folgendes Abkommen:

Artikel I

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Abkommen über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz vom 20. Juni 1959 bei.

Artikel II

Das Abkommen wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 5 und § 3 Abs. 3
wird die Bezeichnung „Senator für Volksbildung" durch „Senator für Wissenschaft und Forschung Berlin" ersetzt.

Artikel III

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länder-Finanzausgleichs gilt für die in § 3 Abs. 2 genannte anteilige Erstattung des rechnungsmäßigen Zuschussbetrags an das Land Berlin folgende Regelung:

Der Zuschussbedarf für den Haushalt des Sekretariats wird von den alten Ländern nach dem bisherigen Königsteiner Schlüssel getragen.

Eine Beteiligung der neuen Länder an der Grundfinanzierung des Sekretariats erfolgt nicht.

Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereichs der Kultusministerkonferenz und der gemeinsam finanzierten Einrichtungen auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins entstehende Mehrbedarf [beitrittsbedingter Bedarf] wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen.

Der von den neuen Ländern und dem Land Berlin für den östlichen Teil aufzubringende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

Die Aufteilung des gemeinsamen Zuschusses wird im Haushaltsplan des Sekretariats ausgewiesen.

Artikel IV

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung des Datums der letzten Unterzeichnung der Vertragsschließenden in Kraft.

Neu-Isenburg, den 25. Oktober 1991

ANSCHRIFTEN DER KULTUSMINISTERIEN DER LÄNDER

Stand: April 2003

Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Königstraße 46
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/279-0
Fax: 0711/279 3081

Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport
Schloßplatz 4
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/279-0
Fax: 0711/279 2810

Bayern

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München
Tel.: 089/2186-0
Fax: 089/2186-2809

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München
Tel.: 089/2186-0
Fax: 089/2186-2808

Berlin

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Brunnenstraße 188-190
10119 Berlin
Tel.: 030/90228-0
Fax: 030/90228 459

Senatsverwaltung für Schule,
Jugend und Sport
Beuthstraße 6 - 8
10117 Berlin
Tel.: 030/9026-5849
Fax: 030/9026-5021

Brandenburg

Ministerium für Wissenschaft
Forschung und Kultur
Dortustraße 36
14467 Potsdam
Tel.: 0331/866-0
Fax: 0331/866-4998

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
Tel.: 0331/866-0
Fax: 0331/866-3507

Bremen

Der Senator für Bildung und
Wissenschaft
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
Tel.: 0421/361-0
Fax: 0421/361 4176

Der Senator für Inneres, Kultur und
Sport
Contrescarpe 22-24
28203 Bremen
Tel.: 0421/361-0
Fax: 0421/361 4176

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Bildung und Sport
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
Tel.: 040/42863-0
Fax: 040/42863-4626

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft und Forschung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Tel.: 040/42863-0
Fax: 040/42863-3722

Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde - Brandenburger Haus
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg
Tel.:040/42824-0
Fax: 040/42824-205

Hessen

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/368-0
Fax: 0611/368-2096

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/32-0
Fax: 0611/32-3550

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werderstraße 124
19055 Schwerin
Tel.: 0385/588-0
Fax: 0385/588-7084

Niedersachsen

Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Tel.: 0511/120-0
Fax: 0511/120/7454

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9
30169 Hannover
Tel.: 0511/120-0
Fax: 0511/120 2622

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend
und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/896-3536
Fax: 0211/896 3537

Ministerium für Wissenschaft und
Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/896-3501
Fax: 0211/896 4559

Ministerium für Städtebau und
Wohnen, Kultur u. Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Elisabethstraße 5 - 11
40217 Düsseldorf
Tel.: 0211/3843-201
Fax: 0211/3843-607

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/8618-4300
Fax: 0211/8618-4550

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung, Frauen
und Jugend
des Landes Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Tel.: 06131/16-0
Fax: 06131/16 2878

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung,
Forschung und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Tel.: 06131/16-0
Fax: 06131/16 2997

Saarland

Ministerium für Bildung, Kultur
und Wissenschaft
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-00
Fax: 0681/501-7571

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden
Tel.: 0351/564-0
Fax: 0351/564-6004

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01076 Dresden
Tel.: 0351/564-0
Fax: 0351/564-2525

Sachsen-Anhalt

Kultusministerium
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
Tel.: 0391/567-0
Fax: 0391/567-3770

Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/988-5814

Thüringen

Thüringer Ministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt
Tel.: 0361/379-100
Fax: 0361/379-1109

Thüringer Kultusministerium
Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt
Tel.: 0361/379-00
Fax: 0361/379-4690